
S 69 U 50/04 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	einstweiliger Rechtsschutz Beitragsbescheid
Leitsätze	-
Normenkette	§ 168 SGB VII

1. Instanz

Aktenzeichen	S 69 U 50/04 ER
Datum	11.01.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 B 26/05 U ER
Datum	27.06.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 11. Januar 2005 wird zurückgewiesen. Die Antragstellerin trägt auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens. Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 67.858,59 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen eine Beitragsnachforderung der Antragsgegnerin. Gegenstand des Hauptsacheverfahrens sind Beitragsbescheide für die Geschäftsjahre 1998 bis 2003 einschließlich der Summenzuschläge.

Die Antragstellerin betreibt ein Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung und ist mit Wirkung vom 16. Januar 1992 in das Unternehmerverzeichnis der Antragsgegnerin eingetragen. Sie beschäftigt extern ausschließlich Krankenpflegepersonal, welches überwiegend Krankenhausern

zur Verfǘgung gestellt wird.

Mit Bescheiden vom 22. und 31. März 1998 veranlagte die Antragsgegnerin die Antragstellerin zu den Gefahrtarifstellen 48 (Unternehmensart AÄL, kaufmännisch, verwaltend (im Büro), Gefahrklasse 0,57) und zur Gefahrtarifstelle 49 (Arbeitnehmerüberlassung ä gewerblich, Gefahrklasse 10,66). Mit Bescheid vom 27. Juni 2001 erfolgte die Veranlagung für den ab 01. Januar 2001 geltenden Gefahrtarif, wobei das Unternehmen der Antragstellerin zu den Gefahrtarifstellen 52 und 53 (Gefahrklassen 0,56 und 10,66) veranlagt wurde.

Die Antragstellerin übersandte der Antragsgegnerin für die streitigen Geschäftsjahre Entgeltnachweise, in denen jeweils angegeben ist, dass sÄmtliches nachweispflichtiges Arbeitsentgelt in der Unternehmensart "AÄL, kaufmännisch, verwaltend (im Büro)" erzielt worden sei. Auf der Grundlage dieser Entgeltnachweise erließ die Antragsgegnerin Beitragsbescheide (vom 27. April 1999 für 1998, vom 25. April 2000 für 1999, vom 25. April 2001 für 2000, vom 24. April 2002 für 2001, vom 23. April 2003 für 2002, und vom 21. April 2004 für 2003), in denen die Beiträge auf der Grundlage der in den Entgeltnachweisen gemachten Angaben berechnet wurden.

Aufgrund einer am 14. Januar 2003 durchgeführten Prüfung erließ die Antragsgegnerin am 18. Februar 2003 insgesamt 4 Beitragsbescheide, in denen die Beiträge zum überwiegenden Teil aufgrund einer Zuordnung der Bruttoarbeitsentgelte der verliehenen Arbeitskräfte zur Gefahrtarifstelle 49 mit der Gefahrklasse 10,66 berechnet wurden. Dies führte zu Beitragsnachforderungen für 1998 in Höhe von 39.177,18 Euro, für 1999 in Höhe von 34.110,97 Euro, für 2000 in Höhe von 33.095,42 Euro und für 2001 in Höhe von 29.333,60 Euro. Aufgrund einer Prüffeststellung vom 24. September 2003 erließ die Antragsgegnerin einen entsprechend korrigierten Bescheid für 2002 mit Datum vom 11. November 2003 (Nachforderung 28.088,13 Euro). Einen für das Geschäftsjahr 2003 am 21. April 2004 auf der Basis von Entgeltnachweisen erlassenen Bescheid korrigierte die Antragsgegnerin auf der Grundlage eines Prüfungsberichtes vom 02. Juni 2004 mit Bescheid vom 21. Juni 2004, was zu einer Nachforderung von 23.169,25 Euro führte. Den jeweils gegen die Nachforderungsbescheide erhobenen Widerspruch wies die Antragsgegnerin durch Widerspruchsbescheid vom 31. Oktober 2003 (betreffend die Bescheide vom 18. Februar 2003), durch Widerspruchsbescheid vom 16. April 2004 betreffend den Bescheid vom 11. November 2003 und durch Widerspruchsbescheid vom 23. Juli 2004 zum Bescheid vom 21. Juni 2004 zurück. Durch Bescheide vom 04. Februar 2004 machte die Antragsgegnerin ferner Summenzuschläge für die Jahre 1998 bis 2002 geltend, der hiergegen erhobene Widerspruch wurde durch (weiteren) Widerspruchsbescheid vom 16. April 2004 zurückgewiesen.

Das Sozialgericht Berlin hat im Hauptsacheverfahren die Klage durch Gerichtsbescheid vom 12. Dezember 2005 abgewiesen. Hiergegen hat die Antragstellerin Berufung eingelegt.

Einen am 09. Juni 2004 gestellten Antrag auf Gewährung einstweiligen

Rechtsschutzes hat das Sozialgericht durch Beschluss vom 11. Januar 2005 zurÃ¼ckgewiesen. Es bestÃ¼nden keine ernsthaften Zweifel an der RechtmÃ¤Ã¼igkeit der angefochtenen Beitragsbescheide. Rechtsgrundlage fÃ¼r diese die frÃ¼her ergangenen Beitragsbescheide abÃ¼ndernden Verwaltungsakte sei Â§ 168 Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch, Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII). Die Antragstellerin habe bezÃ¼glich der ihr von Ã¼berlassenen Arbeitnehmer offensichtlich unzutreffende Angaben gemacht, da sowohl in die Gefahraristelle 48 als auch in die Gefahraristelle 52 (des ab 01. Januar 2001 geltenden Gefahrarifs) nur solche BeschÃ¼ftigte hÃ¼tten eingeordnet werden dÃ¼rfen, die ausschlieÃ¼lich in kaufmÃ¼nnischen und verwaltenden Unternehmensteilen der Verleiher und Entleiher eingesetzt waren und ausschlieÃ¼lich kaufmÃ¼nnische und verwaltende TÃ¼tigkeiten verrichtet hÃ¼tten. Angesichts der Deutlichkeit der Formulierung, die auf Krankenpflegepersonal in keiner Weise passe, stehe objektiv fest, dass die Angaben der Antragstellerin falsch gewesen seien. Den Gefahrarif der Antragsgegnerin zur ArbeitnehmerÃ¼berlassung mit zwei Gefahraristellen habe das Bundessozialgericht gebilligt. In der Vollziehung kÃ¼nne auch keine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¼ffentliche Interessen gebotene HÃ¼rte gesehen werden. Die Antragstellerin hÃ¼tte von Anfang an leicht erkennen kÃ¼nnen, dass sie die nun geforderten hÃ¼heren BeitrÃ¼ge zu zahlen hÃ¼tte. Sie hÃ¼tte sich einen rechtswidrigen Wettbewerbsvorteil gegenÃ¼ber ihren Konkurrenten, die zutreffend die hÃ¼heren BeitrÃ¼ge bezahlt hÃ¼tten, verschafft, den das Sozialgericht nun nicht noch zu perpetuieren habe. Warum die geltend gemachte Forderung die Antragstellerin in ihrer Existenz bedrohen sollte, sei nicht ersichtlich. Bei der AbwÃ¼gung der privaten Interessen der Antragstellerin mit den Ã¼ffentlichen Interessen, die die Antragsgegnerin fÃ¼r ihre Aufgabenerledigung in Anspruch nehmen kÃ¼nne, wÃ¼re eine wirtschaftliche GefÃ¼hrdung der Antragstellerin, die sich im Vergleich zu ihren Mitbewerbern in der Vergangenheit wettbewerbswidrige Vorteile verschafft habe, hinzunehmen.

Gegen diesen ihr am 17. Januar 2005 zugegangenen Beschluss wendet sich die Antragstellerin mit ihrer am 16. Februar 2005 eingegangenen Beschwerde. Der Streitgegenstand werde dahin klargestellt, dass die Vollzugsaussetzung der Beitragsbescheide betreffend die GeschÃ¼ftsjahre 1998 bis einschlieÃ¼lich 2001 begehrt sei. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¼gt die Antragstellerin vor, dass die UnzulÃ¼ssigkeit der Nachforderungen zunÃ¼chst aus der Bestandskraft der Ursprungsbescheide folge. Ferner sei der Antragsgegnerin bekannt gewesen, dass sie ausschlieÃ¼lich Krankenpflegepersonal Ã¼berlasse. Dies ergebe sich schon aus ihrem Namen, aber auch aus den von der Antragsgegnerin durchgefÃ¼hrten PrÃ¼fungen. Das von ihr Ã¼berlassene Personal sei vom GefÃ¼hrdungsrisiko her ausschlieÃ¼lich der Gefahrklasse der kaufmÃ¼nnischen Mitarbeiter zuzuordnen, nicht jedoch der gewerblichen. Es handele sich bei ihr um ein so genanntes "monostrukturelles Zeitarbeitsunternehmen", dessen Belegschaft in keiner Weise in die Gefahrgemeinschaft des gewerblich tÃ¼tigen Personals der gewerblichen ArbeitnehmerÃ¼berlassung passe, wo ganz wesentlich Hochrisikogruppen tÃ¼tig seien. Die Antragsgegnerin sei fÃ¼r sie nicht zustÃ¼ndig. Ferner bezeichne sich die Antragsgegnerin selbst als fÃ¼r UnfallprÃ¼vention in ihren Angelegenheiten in keiner Weise als zustÃ¼ndig.

Aus dem Vorbringen der Antragstellerin folgt ihr Antrag,

den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 11. Januar 2005 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Beitragsbescheide vom 18. Februar 2003 betreffend die Forderungsjahre 1998 bis 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 31. Oktober 2003 anzuordnen.

Aus dem Vorbringen der Antragsgegnerin folgt ihr Antrag,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Gefahr tariff werde nicht für einzelne Unternehmen oder Tätigkeiten, sondern für ganze Gewerbe zweige aufgestellt, wobei als Gefährdungsrisiko das durchschnittliche Gefährdungsrisiko von gleichartigen, in einer Risikogemeinschaft zusammengefassten Unternehmen gelte. Die Gefahrklasse jeder Unternehmensart sei die Zusammenfassung aller Risiken, die diese Unternehmensart darstelle. Die Ausführungen hinsichtlich der vorbeugenden Maßnahmen zur Unfallverhütung und dass sie sich für nicht zuständig erklärt haben solle, werden zurückgewiesen. Ein Wechsel der berufsgenossenschaftlichen Zugehörigkeit könne nur im Rahmen eines förmlichen Überweisungsverfahrens erfolgen, wobei die Überweisung nach [§ 137 Abs. 1 SGB VII](#) regelmäßig mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam werde, in dem sie dem Unternehmen mitgeteilt wurde. Die Beitragsbescheide beziehen sich auf einen abgelaufenen Zeitraum und können somit aus diesem Grund nicht rechtswidrig sein.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten zu diesem Verfahren, zum Hauptsacheverfahren L [2 U 14/06](#), den Inhalt der Verwaltungsakten (4 Bände) sowie auf den Inhalt der beigezogenen Akte zum Verfahren L [3 B 17/03](#) U ER Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, jedoch nicht begründet. Das Sozialgericht hat den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zu Recht abgelehnt, weil die Voraussetzungen nach [§ 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG), wonach die aufschiebende Wirkung in Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, ganz oder teilweise angeordnet werden kann, nicht vorliegen. Denn nach der gebotenen summarischen Prüfung bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide.

Rechtsgrundlage des streitigen Beitragsbescheides ist [§ 168 Abs. 1 SGB VII](#), wonach der Unfallversicherungsträger den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mitteilt. Den angefochtenen Bescheiden stand vorliegend insbesondere nicht die Bestandskraft der jeweils auf der Grundlage der Entgelt nachweise ergangenen Erstbescheide entgegen. Denn gemäß [§ 168 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII](#) darf ein Beitragsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zuungunsten der Beitragspflichtigen aufgehoben werden, wenn der Lohnnachweis

unrichtige Angaben enthält. Die Antragstellerin hatte in ihren Entgeltnachweisen jeweils sÄmtliches nachweispflichtiges Arbeitsentgelt in die Zeile "ÄL, kaufmÄnnisch, verwaltend (im BÄro)" eingetragen, was bereits nach ihrem eigenen Vortrag unrichtig ist, weil sie im Wege der ArbeitnehmerÄberlassung nur Krankenpflegepersonal ÄberlÄsst. Diese Angabe wurde nicht dadurch weniger unrichtig, dass der Antragsgegnerin aufgrund anderer Verfahren und aufgrund spÄterer PrÄfeststellungen bekannt war, dass lediglich Krankenpflegepersonal Äberlassen wurde. Dieser Umstand entband die Antragstellerin nicht von ihrer Verpflichtung zur wahrheitsgemÄen Angabe im Entgeltnachweis. Zudem ergehen die jÄhrlichen Beitragsbescheide im Rahmen der Umlage ([Ä 152 Abs. 1 SGB VII](#)) und sind ein typischer Fall anÄrderungsfreier Massen-Verwaltungsakte auf der Grundlage der Entgeltnachweise ([Ä 165 SGB VII](#); vgl. die Angaben in Ricke in Kasseler Kommentar, Ä 168 Rdnr. 1); mit diesem vom Gesetz vorgesehenen standardisierten Verfahren wÄre eine Verpflichtung der Berufsgenossenschaften, Entgeltnachweise daraufhin zu ÄberprÄfen, ob mit klaren, nicht auslegungsfÄhigen Angaben eventuell lediglich eine abweichende Rechtsauffassung vertreten werden soll, nicht vereinbar.

Die streitigen Bescheide sind bei der gebotenen summarischen PrÄfung auch nicht deshalb rechtswidrig, weil die Antragsgegnerin mit diesen kein Ermessen ausgeÄbt hat. Nach [Ä 168 Abs. 2 SGB VII](#) "darf" ein Beitragsbescheid mit Wirkung fÄr die Vergangenheit unter den genannten Voraussetzungen aufgehoben werden. Dies bedeutet im Rahmen des lex-specialis-Charakters der Vorschrift jedoch, dass die sonst nach Ä 45 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch mÄglichen Berichtigungshindernisse nicht gelten, dass also auch kein Ermessen ausgeÄbt werden muss (Ricke in Kass. Komm., [Ä 168 SGB VII](#) Rdnr. 4, a.A. LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 20. Februar 2004, [L 2 ER 59/03 U](#), [NZS 2004, 602](#)).

Bedenken gegen die RechtmÄÄigkeit der Korrekturbescheide bestanden auch nicht unter dem Gesichtspunkt, dass die Antragstellerin ein "monostrukturelles" Zeitarbeitsunternehmen betreibt, welches in einer Gefahrgemeinschaft mit anderem gewerblich tÄtigen Personal zusammengefasst ist. Im vorliegenden Verfahren geht es nicht um die RechtmÄÄigkeit der Bescheide Äber die Veranlagung zu den Gefahrtarifen. Die entsprechenden Bescheide vom 22. bzw. 31. MÄrz 1998 und 27. Juni 2001 sind bestandskrÄftig. Abgesehen davon hat das Bundessozialgericht in stÄndiger Rechtsprechung die Zusammenfassung der gewerblichen ArbeitnehmerÄberlassungsunternehmen zu einem Gewerbebezirk nicht beanstandet (BSG, Urteil vom 21. August 1991, Aktenzeichen [2 RU 54/90](#), [NZA 1992, 335](#); Urteil vom 24. Juni 2003, Aktenzeichen [B 2 U 21/02 R](#), [BSGE 91, 128](#), und Urteil vom 24. Februar 2004, Aktenzeichen [B 2 U 31/03 R](#), [SozR 4-2700 Ä 152 Nr. 1](#), jeweils m.w.N.). Auch hier war bereits gerÄgt worden, dass ein Gefahrtarif nach GefÄhrdungsrisiken zu gliedern sei und dass die Zusammenfassung aller BeschÄftigten der Unternehmen der gewerbsmÄÄigen ArbeitnehmerÄberlassung, die nicht ausschlieÄlich kaufmÄnnisch oder verwaltend tÄtig seien, in eine Gefahrgemeinschaft dem nicht gerecht werde. Das BSG hat hierzu ausgefÄhrt, dass [Ä 157 SGB VII](#) den verfassungsrechtlichen Vorgaben durchaus genÄge. Das Bundesverfassungsgericht sei in seinem Beschluss vom 04. MÄrz 1982 (SozR 2200 Ä 734 Nr. 2) von der grundsÄtzlichen

Sachkompetenz der Unfallversicherungsträger zur Aufstellung von Gehaltstarifen ausgegangen. Im Übrigen seien die Beiträge der Unternehmen zur gesetzlichen Unfallversicherung in aller Regel so niedrig, dass sie keine Grundrechtsrelevanz hinsichtlich der [Art. 3, 12 und 14 Grundgesetz](#) hätten. Soweit dies in Einzelfällen anders sei, führe dies nicht zur grundsätzlichen Verfassungswidrigkeit von [Â§ 157 SGB VII](#) (BSG, Urteil vom 24. Juni 2003, [a.a.O.](#)).

Die streitigen Bescheide sind auch nicht deshalb rechtswidrig, weil die Antragsgegnerin für die Antragstellerin nicht zuständig wäre. Die Antragsgegnerin, die durch Bescheid vom 15. Juli 1992 die Antragstellerin in ihr Unternehmerverzeichnis eingetragen hatte, verweist insoweit zu Recht auf das Verfahren des [Â§ 136 SGB VII](#). Danach stellt der Unfallversicherungsträger Beginn und Ende seiner Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer fest. War die Feststellung der Zuständigkeit für ein Unternehmen von Anfang an unrichtig oder ändert sich die Zuständigkeit für ein Unternehmen, überweist der Unfallversicherungsträger dieses dem zuständigen Unfallversicherungsträger. Die Überweisung wird gemäß [Â§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entscheidung über das Ende der Zuständigkeit des bisherigen Unfallversicherungsträgers gegenüber dem Unternehmen bindend wird, wirksam. Die Rechtmäßigkeit der bereits existenten Beitragsbescheide wird hierdurch nicht berührt.

Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Beitragsbescheide entstanden auch nicht aufgrund des Vortrages der Antragstellerin, dass die Antragsgegnerin nicht in der Lage sei, sie in Fragen der Prävention und Unfallverhütung ausreichend zu unterstützen. Das Recht zum Beitragseinzug auf der Grundlage des [Â§ 168 Abs. 1 SGB VII](#) ist nicht davon abhängig, ob ein Unfallversicherungsträger seinen Aufgaben in Einzelfällen hinreichend nachkommt oder nicht. Soweit mit dem Vortrag die fehlende Zuständigkeit der Antragsgegnerin gerügt werden soll, ist auf das zu [Â§ 136 SGB VII](#) Ausgeführt zu verweisen.

Es konnte auch nicht festgestellt werden, dass die Vollziehung für die Antragstellerin eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Insoweit wird auf die Ausführungen des mit der Beschwerde angefochtenen Beschlusses Bezug genommen, denen das Gericht folgt.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der [Â§Â§ 197 a SGG](#) i. V. m. [Â§ 154 Abs. 1 VwGO](#).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf [Â§ 197 a SGG](#), [Â§ 52 Abs. 1](#) i. V. m. [Â§ 53 Abs. 3 Nr. 4 GKG](#). Wegen der Vorläufigkeit der Entscheidung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzbegehrens war der Ansatz der Hälfte der nachgeforderten Beiträge für die als streitgegenständlich bezeichneten Geschäftsjahre 1998 bis 2001 angemessen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 03.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024